

**Gesellschaftsvertrag
der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH**

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Gotha.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Gewährleistung, Organisation und Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr im Landkreis Gotha, insbesondere
 - Management und Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Vergabe und Bewirtschaftung der Verkehrsdienstleistung.

Der Gegenstand des Unternehmens erfasst auch alle mit dem Betrieb von o.g. Einrichtungen in Verbindung stehenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens – mittelbar oder unmittelbar – im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder diese übernehmen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt der Gesellschafter Landkreis Gotha einen Geschäftsanteil von Euro 25.000. Eine Erhöhung des Stammkapitals bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters. Dieser ist an Beschlüsse und Weisungen des Kreistages gebunden. Das Recht zur Eilentscheidung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (3) Die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf und auf Wunsch des Gesellschafters einzuberufen. Der Gesellschafter kann auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung Beschlüsse fassen.
- (4) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung sie von der Teilnahme zu bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, zu protokollieren.

§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist – unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbHG zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Genehmigung des Jahresberichtes,
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Festlegung der Zahl, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,

- e) Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) Festlegung des Auslagenersatzes und einer evtl. Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfberichtes.
- (2) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a) hat spätestens bis 30.06. des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufende Gesellschafterversammlung stattzufinden.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen.
- (5) Zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Anstellung und Kündigung der leitenden Angestellten,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit grundstücksgleichen Rechten (ausgenommen Leistungsrechte) des unbeweglichen Vermögens von mehr als 75 T€ im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte, ausgenommen Leistungsrechte,
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze,
 - d) Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer und den leitenden Angestellten verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3 Monaten, diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen,
 - e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; die §§ 105 Absatz 2 Satz 2 und 26 Absatz 2 Nr. 11 ThürKO sind zu beachten,
 - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

- g) Aufnahme von Krediten, soweit sie einen im Wirtschaftsplan vorgesehenen Betrag überschreiten, sowie zur Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen,
- h) Erteilung von Pensionszusagen,
- i) Bestellung von Prokuristen,
- j) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag entsandt werden, besteht.
- (2) Der Entsendungsberechtigte kann von ihm entsandte Mitglieder jederzeit abberufen.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat. Aus den Reihen des Aufsichtsrates wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, oder einem der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens 2x im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzenden oder Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt sind und die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der

neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (8) In Ausnahmefällen können durch den Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (9) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (10) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschliessen.
- (11) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat erhält das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen und spricht Beschlussempfehlungen aus.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) die Erarbeitung von Empfehlungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht,
 - c) der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
 - d) das Recht, die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches.
- (3) Der Gesellschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des

HGB aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er übt die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz aus und wirkt darauf hin, dass ihm und dem dafür zuständigen überörtlichen Prüforgan die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

§ 13 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis maximal €.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages im ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.